



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

28.11.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rothermundt

Telefon: 492-2006

Rothermundt@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Bädermanagement Münster GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge

04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vertretung der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der Bädermanagement Münster GmbH wird ermächtigt, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung der Satzung der Bädermanagement GmbH und der damit einhergehenden Erweiterung des Gesellschaftszwecks wird auf Grundlage des anliegenden Satzungsentwurfs (Anlage 1) zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen bei der Bädermanagement Münster GmbH haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

### **Begründung:**

Mit dem obigen Beschlussvorschlag werden die kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Inhouse-Beauftragung der Bädermanagement Münster GmbH (BMM) durch die Stadt Münster zu deren Unterstützung auf ihrem Weg zur Klimaneutralität geschaffen.

Die Stadt Münster ist Alleingeschafterin der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS), die wiederum Alleingeschafterin der BMM ist. Gem. § 6 Abs. 1 lit. d des Gesellschaftsvertrages der BMM ob-

liegt der Gesellschafterversammlung der BMM die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sodass die Vertretung der SWMS in diesem Gremium gem. § 9.4 lit. a. und lit. b. des Gesellschaftsvertrages der SWMS einer Ermächtigung durch die Gesellschafterversammlung der SWMS bedarf, in der wiederum die städtische Vertretung für ihre Entscheidung eine Ermächtigung durch den Rat benötigt. Auch nach § 108 Abs. 5 lit. b Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bedürfen die Beschlüsse einer Gesellschaft, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder zu sonstigen wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer vorherigen Entscheidung des Rates.

Neben diesen Ermächtigungen wird der Gesellschaftsvertrag an die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung NRW nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFWEG) angepasst und eine Vereinheitlichung der Satzungen der SWMS-Tochtergesellschaften angestrebt.

Der Gesellschaftsvertrag ist in Anlage 1 beigefügt. Alle Änderungen gegenüber der alten Satzung können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.

### Änderungen des § 2 „Gegenstand des Unternehmens“

Die Stadt Münster benötigt für ihre Projekte zur Erreichung ihrer Klima-Ziele eine Dienstleistungsgesellschaft, die über einschlägige Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) verfügt und die damit einhergehenden Dienstleistungen möglichst aus einer Hand erbringen kann. Die BMM kann diese Voraussetzungen grundsätzlich durch die enge gesellschaftsrechtliche und personelle Verknüpfung mit der SWMS erfüllen, welche aufgrund ihrer ebenfalls ambitionierten Ausbauziele bei EE-Anlagen über viel Erfahrung in den beschriebenen Handlungsfeldern sowie über die personellen Ressourcen verfügt.

Dazu bedarf es einer Erweiterung der bisherigen Unternehmenszwecke der BMM zur *Erbringung von Managementleistungen (die Betriebsführung) für die von der Stadt Münster (Bäder Münster) verwalteten Bäder (nun lit. e vorher lit. a), zum Bau und zur anschließenden Vermietung oder Verpachtung von Bädern an die Stadt Münster (nun lit. f vorher lit. b) sowie zur Durchführung von größeren Investitionsmaßnahmen in Bädern der Stadt Münster sowie im Auftrag der Stadt Münster in oder an dem städtischen Stadion an der Hammer Straße (nun lit. g vorher lit. c)* um die nachfolgenden – allesamt als energiewirtschaftliche Betätigung i. S. d. § 107a GO NRW kommunalwirtschaftsrechtlich zulässigen – Zwecksetzungen:

- „a) die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für die Stadt Münster, Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf diese Anlagen (Betriebsführung, Wartung, Instandsetzung),*
- b) die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) sowie Lieferung von Fernwärme an die Stadt Münster, Durchführung von Wärme-Contracting für die Stadt Münster,*
- c) die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Münster im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien (Aufbau und Betrieb eines Bilanzkreises sowie Bilanzkreismanagement),*
- d) die Planung, der Bau und Betrieb von Infrastruktur für die E-Mobilität auf Liegenschaften der Stadt Münster.“*

#### *zu a) Ausbau von erneuerbaren Energien*

Die Stadt Münster plant einen starken Zubau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen), insbesondere Photovoltaik (PV) an und auf städtischen Liegenschaften. Ziel der Stadt Münster ist es, ihre Liegenschaften in Zukunft möglichst mit selbst erzeugter Energie aus EE-Anlagen zu versorgen. Neben dem Ausbau der PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden werden bei sämtlichen Neubauprojekten die Installation von PV-Modulen bereits mitgeplant. Ein besonders herausragendes Projekt ist dabei die PV-Anlage auf dem Dach des künftig auszubauenden Preußen-

Stadions, durch deren Dimension sich die PV-Erträge aus Anlagen der Stadt Münster gegenüber dem aktuellen Ausbaustand verdoppeln werden.

#### zu b) *Lieferung von Energie*

Ergänzend zu dem Ausbau von EE-Anlagen und dem Betrieb eines eigenen Bilanzkreises benötigt die Stadt Münster darüber hinaus Energie in Form von Strom, Gas und (Fern-)Wärme, die ebenfalls von der Dienstleistungsgesellschaft geliefert werden soll. Einerseits wird solche Energie dazu benötigt, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen für den Fall, dass mehr Strom verbraucht als selbst erzeugt wird. Andererseits ist die Stadt Münster bei ihren Liegenschaften neben Strom auch perspektivisch noch auf andere Energieträger wie Gas und Fernwärme angewiesen. Diese können bei der Inhouse-Vergabe an eine städtische Dienstleisterin aufgrund der Optimierung von Beschaffungszeitpunkt und Beschaffungsmengen deutlich flexibler und kostengünstiger beschafft werden als dies bei einer Ausschreibung am Markt der Fall wäre. Zudem verbleibt die gesamte Wertschöpfung im Stadtkonzern.

#### zu c) *Erbringung von Energiedienstleistungen*

Zur effizienteren Nutzung von Strom aus EE-Anlagen plant die Stadt Münster darüber hinaus, künftig einen eigenen Bilanzkreis zu betreiben. Denn wirtschaftlich günstiger als die Einspeisung von EE-Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung ist der Eigenverbrauch dieser Energie. Dabei begegnet die Stadt Münster dem Problem, dass Strom oftmals dort erzeugt wird, wo keine großen Verbräuche zu verzeichnen sind, während andererseits in Bereichen, wo große Bedarfe vorhanden sind, keine Erzeugungskapazitäten geschaffen werden können (so z.B. auf denkmalgeschützten oder statisch nicht geeigneten Gebäuden). Um Erträge aus EE-Anlagen und Verbräuche auch zwischen verschiedenen Standorten flexibel nutzen zu können, ist künftig der Betrieb eines eigenen Strom-Bilanzkreises vorgesehen, in dem Erträge und Verbräuche von verschiedenen Standorten rechnerisch miteinander ausgeglichen und somit effizienter genutzt werden können. Auch hierbei wird eine Dienstleisterin benötigt, der die Einrichtung und das aktive Management des Bilanzkreises übernimmt. Weiterhin benötigt die Stadt Münster ergänzend zur Planung und zum Bau von EE-Anlagen auch im laufenden Betrieb der EE-Anlagen externe Dienstleistungen. So sind z.B. regelmäßig Wartungsarbeiten und Reparaturen durchzuführen.

#### zu d) *E-Ladeinfrastruktur*

Hintergrund dieses Zwecks ist vor allem das „Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)“. Demnach ist auch die Stadt Münster dazu verpflichtet, ab einer bestimmten Stellplatzanzahl an städtischen Gebäuden Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu schaffen. Die Dienstleistungsgesellschaft soll die Stadt daher auch beim Thema E-Mobilität unterstützen und den Bau sowie den Betrieb von Ladeinfrastruktur für die Stadt Münster übernehmen.

Die BMM verfügt aktuell über keine Mitarbeitenden und plant auch nicht, künftig eigenes Personal aufzubauen. Vielmehr wird ein Rückgriff auf Mitarbeitende der SWMS erfolgen.

#### Inhousefähigkeit der BMM

Zur passgenauen Ausgestaltung der benötigten Dienstleistungen und zur Stärkung des Stadtkonzerns wird eine sog. Inhouse-Vergabe an die BMM angestrebt. Voraussetzung hierfür ist gem. § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dass die Stadt als öffentliche Auftraggeberin über die BMM eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt (Ziff. 1), mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der BMM der Ausführung von städtischerseits beauftragten Aufgaben dienen (Ziff. 2) und an der BMM keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht (Ziff. 3). Die BMM als Tochtergesellschaft der SWMS, die bereits ausschließlich als Dienstleisterin für die Stadt Münster tätig ist, kann diese Kriterien erfüllen, u.a. durch die vom Rat entsandte Vertretung in die Gesellschafterversammlung der BMM sowie den GO NRW-konformen Beschlusskatalog der Gesellschafterversammlung (s. Anlage 1 § 6.2).

## Weitere Änderungen im Gesellschaftsvertrag

§ 2 wurde zur Abbildung der gemeinderechtlichen Vorgaben des § 107a GO NRW um einen neuen Absatz erweitert:

*„2.3 Vor Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GO NRW dokumentiert die Gesellschaft, ob und inwieweit den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.“*

Unter Rückgriff auf die Erleichterungen des 3. NKFWEG im Hinblick auf den Umfang des Jahresabschlusses knüpft § 7 nun nicht mehr an die Anforderungen an große Kapitalgesellschaften an:

*„7.1 Der Jahresabschluss ist gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.“*

Unabhängig von der Größenklasse des HGB legt die Satzung unter § 7.1 zusätzlich fest, dass die Gesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses mindestens eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang aufzustellen hat.

Schließlich wurde die gesamte Satzung an die aktuelle Fassung der GO NRW und im gebotenen Umfang an den Gesellschaftsvertrag der SWMS sowie Satzungen weiterer SWMS-Beteiligungen angepasst. Alle Veränderungen sind detailliert in der Synopse in Anlage 2 dargestellt und begründet.

Mit der Bezirksregierung Münster wurde die neue Satzung bezüglich der gemeinderechtlichen Vorgaben im Vorfeld abgestimmt. Der Aufsichtsrat der SWMS hat der Gesellschafterversammlung der SWMS in seiner Sitzung am 31.10.2024 die relevanten Beschlüsse zur Beschlussfassung empfohlen. Gemäß § 115 GO NRW ist die Entscheidung des Rates zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bezirksregierung Münster spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i.V.

gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

## **Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1 Entwurf des Gesellschaftsvertrages der BMM  
Anlage 2 Synopse zu der neuen und alten Version der Gesellschaftsverträge der BMM